

Hinweise:

Die Gewässergrenzen sowie die Vereinsgewässerordnung sind zu beachten. Fische, die unter dem Mindestmaß oder in ihrer Schonzeit gefangen werden, sind schonend abzuködern und unverzüglich an der Fangstelle zurückzusetzen. Das Fischen ist nur für den eigenen Bedarf erlaubt; ein Fischverkauf an Privatpersonen oder zur gewerbsmäßigen Verwendung ist untersagt. Der Erlaubnisscheininhaber haftet persönlich für jeden von ihm bei der Fischereiausübung verursachten Schaden. Kraftfahrzeuge sind, soweit vorhanden auf den ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen. Auf die naturschutzrechtlichen Bestimmungen im Landschaftsschutzgebiet wird hingewiesen. Zelten und offenes Feuer ist verboten!

Den Anordnungen der Fischereiaufseher ist Folge zu leisten.

*Fangbeschränkungen:

Täglich höchstens drei Edelfische (**Forellen, Saibling**) oder zwei Raubfische (**Zander, Hechte**) oder eine **Äsche**, oder ein **Huchen**. Zusätzlich dürfen zwei Friedfische (**Barbe, Karpfen**) und drei **Schleien** gefangen werden. Die **Barbe** ist auf ein Stück begrenzt.

Wird der dritte Edelfisch oder der zweite Raubfisch (**Hecht, Zander**) oder eine **Äsche** oder der erste **Huchen** gefangen, ist das Fischen unverzüglich zu beenden. Ein Weiterfischen auf eine andere Fischart ist nicht gestattet.

Schonmaße und Schonzeiten

gemäß dem Fischereigesetz für Bayern (FIG) in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern (AVFIG) und der Vereinsgewässerordnung:

<u>Fischart</u>	<u>Schonmaß</u>	<u>Schonzeit</u>
Aal	50 cm	keine
Äsche	40 cm	01.01. - 30.04.
Bachsaibling	20 cm	01.10. - 28.02.
Bachforelle	26 cm	01.10. - 28.02.
Barbe	40 cm	01.05. - 15.06.
Felchen/Renke	30 cm	15.10. - 31.12.
Hecht	60 cm	15.02. - 30.04.
Huchen	90 cm	15.02. - 31.05.
Karpfen	35 cm	keine
Nase	30 cm	01.03. - 30.04.
Regenbogenforelle	26 cm	15.12. - 15.04.
Rutte	30 cm	keine
Schleie	26 cm	keine
Seeforelle	60 cm	01.10. - 28.02.
Wels**	keins	keine
Zander	50 cm	15.03. - 30.04.
Edelkrebs, weiblich	12 cm	01.10. - 31.07.
Edelkrebs, männlich	12 cm	keine
Steinkrebs, weiblich	10 cm	01.10. - 31.07.
Steinkrebs, männlich	10 cm	keine

**Entnahmepflicht

Folgende Fischarten sind ganzjährig geschützt:

Bartgrundel, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Steingreßling, Sterlet, Stör, Teich-, Fluss- Maler und Flussperlmuschel

Nachtfischen:

eine Stunde vor Sonnenaufgang bis 24.00 Uhr mitteleuropäischer Zeit bzw. während der mitteleuropäischen Sommerzeit bis 01.00 Uhr.



Verstöße haben den sofortigen Entzug des Erlaubnisscheines zur Folge